§ 4.

Die geschäftsessches Regierung erneunt den Borschenden der Prüsungstommission, sowie nöbigenfalls seinen Seellvertreter, derust für jede Prüsung die ersporertigte Kommission aus Thuringischen Schalmönnern nud bestimmt, wo die Klaufur, die mündliche und die verklische Brüsung abgehalten werden soll.

28th Überjendung einer 20chbung fann bie annuelbeude Negierung gleidgeitig einen Schulmann ihres Bereich beneume, ben lie, wenn möglich, als Withlieb ber Monntilijlon bei ber betreifischem Brütiung jungsgen zu iefem winisch. 38th bie Negierung eines Bestiffungs im der Brütiungsdommission nicht wertreten, jo fann für um Restifung einem Bestreter entlichen. Der aber ham micht binnwerschalt ist.

\$ 5.

Reber Prüfting hat sich ber Prüfung in Padagogif und in zwei Unterrichtssicher zu unterziehen. Betreifs dieser gitt die Beschräufung, daß sie entweber der Weruppe

Aleligion, Deutsch, Geschichte, Erdtunde, Frangofisch, Englisch

oder der Gruppe

Mathematik, Naturlehre (Bhyfit und Chemie), Naturlunde (Botanit, Zoologie, Minecologie), Erdtunde anacheren milien.

Theologen, welche eine der Upeologischen Prüfungen bestanden haben, legen die Prüfung außer in Menhodit des Religionsunterrichts und Padagogit noch in einem anderem Rach (ausgenommen Religion) ab.

8 6.

3n ber Peistung in Fäbbagsgit foll ber Peistting einsytende Beisbiligung mit der Pisspologie in ügerm Jajammenhang mit der Unterrichte und Grziehungslehre nachweise und zeigen, dass er innechald eines dass ihm legescharten Vickpinites der neueren Zeit die Geschäftste der Pädbagsgit sowie die Schriften eines bedeutraden Addagsgegen genare fennt.

Bruftinge, welche eine Lehrerpenfung nicht abgelegt haben, haben sich auch iber die üblicherweise durch ben Seminarunterricht übermittelten kenntnisse in Badangalf ausgaweisen.